

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE  
AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT  
GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE  
(PARTNERSCHAFTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 15. DEZEMBER 2006

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nrn. 1437.1/.2 - 12039/40 sowie den Nachtrag vom 27. Juni 2006 betreffend dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank an zwei halbtägigen Sitzungen am 30. Juni und 1. September 2006 beraten. Die Direktorin des Innern, Frau Landammann Brigitte Profos, erläuterte die Vorlage aus Sicht der Regierung und Direktionssekretär Vladimir Novotny stand uns für weitergehende Auskünfte zur Verfügung. Die Protokolle wurden von Frau Corinne Lurati resp. Herrn Patrick Lindauer erstellt.

Wir erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht und Antrag, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Faktische Lebensgemeinschaften
3. Gesetz über die Zuger Kantonalbank (Nachtrag vom 27. Juni 2006)
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Anträge

## 1. Ausgangslage

Am 18. Juni 2004 verabschiedete die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft. Gegen die Vorlage wurde im Anschluss das Referendum ergriffen. Am 5. Juni 2005 nahm das Schweizer Stimmvolk die Vorlage an, wobei das Gesetz im Kanton Zug - unterstützt durch sämtliche Kantonalparteien - den vierthöchsten Ja-Anteil unter den Kantonen erzielte.

Das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Das damit geschaffene Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts, ihre Beziehung zu registrieren und rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird in Bereichen wie dem Erbrecht, dem Ausländerrecht, dem Steuerrecht sowie dem Sozialversicherungsrecht und der beruflichen Vorsorge der Ehe nachempfunden, ohne jedoch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe völlig gleichzusetzen. Namentlich bei der Begründung und Auflösung sowie dem Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft bleiben Unterschiede. Ausserdem sind Personen in eingetragener Partnerschaft explizit von der Adoption ausgeschlossen und die Eintragung der Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den Namen und das Bürgerrecht.

Durch den Erlass des Partnerschaftsgesetzes und die gleichzeitigen Änderungen des Bundesrechts sind zahlreiche kantonale Erlasse anzupassen, wobei die meisten Änderungen bereits durch das Bundesrecht zwingend vorgegeben sind und den Kantonen kein grosser gesetzgeberischer Spielraum in der Umsetzung zusteht.

Die Regierung legt uns einen so genannten Mantelerlass vor, welcher verschiedene Artikel in diversen Gesetzen umfasst, die integrierender Bestandteil dieser Vorlage sind. Einerseits handelt es sich dabei um effektive Gesetzesänderungen und andererseits um Gesetze, welche zurzeit bereits in Revision sind und daher separat in anderen vorberatenden Kommissionen behandelt werden (so z. B. der Grundbuchgebührentarif).

## **2. Faktische Lebensgemeinschaften**

Mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes strebte der Bundesgesetzgeber an, die Rechtsstellung von Personen in eingetragener Partnerschaft jener der Verheirateten anzugleichen. Gleichzeitig wollte er in drei Bereichen - Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerungsrecht - auch die eheähnlichen Lebensgemeinschaften (Konkubinate) den Ehen angleichen. Zu diesem Zweck führte er den Begriff der "faktischen Lebensgemeinschaft" ein. Nach der Botschaft des Bundesrates zum Partnerschaftsgesetz ist darunter die Beziehung von "zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts" zu verstehen, die "eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden". Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Konkubinat dann mit einer Ehe zu vergleichen, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine solche Festigung vermutet.

## **3. Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (Nachtrag vom 27. Juni 2006)**

Um die Rechtsnormen mit Änderungsbedarf zu eruieren, wurde der gesamte Bestand der Bereinigten Zuger Gesetzessammlung auf die einzelnen Direktionen verteilt. Dabei ist der Bedarf für eine Änderung der Unvereinbarkeitsregelung im Bankrat resp. der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt worden und wurde von der Regierung in der Folge als Nachtrag zum Bestandteil dieser Vorlage erklärt.

## **4. Eintretensdebatte**

Wenig überraschend fokussierte sich die Eintretensdebatte anfänglich auf das Thema der faktischen Lebensgemeinschaften. Einerseits bestand durchaus Interesse, dass die bestehenden Unvereinbarkeitsgründe, Ausstandsvorschriften und die Regelung über das Zeugnisverweigerungsrecht fortan auch für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft gelten sollen. Andererseits befürchtete aber die Kommission, dass das nicht abschliessend definierte Rechtsinstitut zu Schwierigkeiten bei der Entscheidung führen würde, ob und wann die Voraussetzungen einer

faktischen Lebensgemeinschaft tatsächlich gegeben wären. Und schlussendlich wollte die Kommission keine Divergenz zum damals bereits vorliegenden Bericht der Kommission für das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) schaffen, welche mit 11 : 1 Stimme die Ausdehnung der eingangs erwähnten Tatbestände auf faktische Lebensgemeinschaften im § 20 der Kantonsverfassung (Wählbarkeitsregelung in verwaltenden Behörden) ablehnte.

So dann kritisierte ein Kommissionsmitglied, dass sich die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen nicht auf die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz beschränken würden. Vielmehr beziehe sich das Gleichstellungsgebot nur auf bundesgesetzlich geregelte Sozialversicherungen und die Gesetzesänderungen würden daher namentlich beim Personalgesetz und bei den Familien- und Kinderzulagen über diesen Rahmen hinausgehen.

Das Eintreten auf die Vorlage war aber unbestritten und wurde mit 10 : 0 Stimmen beschlossen.

## **5. Detailberatung**

Im Anschluss an die Diskussion über die faktische Lebensgemeinschaft in der Eintretensdebatte beschloss die Kommission in ihrer ersten Sitzung einstimmig, die Unvereinbarkeits- und Ausstandsregelungen sowie das Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf die faktischen Lebensgemeinschaften auszudehnen.

Anlässlich der Beratung über das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) in der Kantonsratssitzung vom 28. September 2006 schwenkte der Kantonsrat beim § 20 KV aber auf den regierungsrätlichen Kurs ein und änderte die Terminologie des Personenstandes gar auf "dauernde" Lebensgemeinschaften ab. Die Regierung hat in der Folge in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2006 beschlossen, dass in den kantonalen Rechtsnormen inskünftig der Begriff "faktisch" und nicht "dauernd" Verwendung finden soll. Als logische Folgerung und im Sinne einer Unité de Doctrine haben sich Mitte November in einer Umfrage 8 der 11 Kommissionsmitglieder dafür ausgesprochen, dass die Kommission auf ihren Entscheid aus der ersten Kommissionssitzung zurückkommt und die ursprüngliche Ausdehnung auf die faktischen Lebensgemeinschaften nun doch unterstützt.

**I. Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992**

Einstimmige Zustimmung mit der redaktionellen Änderung:

**§ 1** Die Begriffe Bürger/-bürger, Ausländer, Ehegatte, eingetragener Partner ...

**II. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949**

Einstimmige Zustimmung

**III. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994**

**§ 25 Abs. 2**

Einstimmige Zustimmung

**§ 52 Abs. 1 - 2**

Einem Kommissionsmitglied gingen diese Änderungen zu weit, sie seien zudem vom Bundesrecht her auch gar nicht vorgeschrieben. Zudem spreche auch das Kostenargument gegen die Änderungen.

Die Mehrheit der Kommission war allerdings der Ansicht, dass der Pflicht zum Beistand beim Unterhalt von Kindern aus einer früheren Beziehung (Art. 27 PartG) auch ein Recht bzw. ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers gegenüber stehen muss.

Zustimmung mit 9 : 2 Stimmen

**§ 52 Abs. 3**

Einstimmige Zustimmung

**IV. Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994**

Einstimmige Zustimmung

**V. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940**

**§ 7 Abs. 2**

Einstimmige Zustimmung

**§ 41 Abs. 1 Ziff. 2 und 3**

Zustimmung mit 8 : 3 Stimmen (wegen Beibehaltung der faktischen Lebensgemeinschaften)

**VI. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982**

Einstimmige Zustimmung

**VII. Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993**

Einstimmige Zustimmung

**IX. Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940**

**§ 51ter**

Einstimmige Zustimmung

**§ 168 Abs. 1 Ziff. 1**

Zustimmung mit 8 : 3 Stimmen (wegen Beibehaltung der faktischen Lebensgemeinschaften)

**XI. Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940**

Einstimmige Zustimmung

**XIII. Steuergesetz vom 25. Mai 2000**

**§ 2 bis und § 12 Abs. 3**

Einstimmige Zustimmung

**§ 107 Abs. 1 Bst. B**

Zustimmung mit 8 : 3 Stimmen (wegen Beibehaltung der faktischen Lebensgemeinschaften)

**XIV. Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988**

Einstimmige Zustimmung

**XV. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998**

Einstimmige Zustimmung

**XVI. Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982**

Einstimmige Zustimmung

**XVII. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996**

Einstimmige Zustimmung mit der redaktionellen Änderung

**§ 14 Abs. 4:** .....gelten sinngemäss die gleichen Regelungen....

**§ 16 Abs. 2:** .....gelten sinngemäss die gleichen Regelungen....

**XVIII. Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (Nachtrag)**

Einstimmige Zustimmung

**6. Finanzielle Auswirkungen**

Die personellen und finanziellen Konsequenzen des Partnerschaftsgesetzes sind im Moment schwierig abzuschätzen. Es werden Kosten für die Anpassung der Informatiksysteme bei den Zivilstandsämtern anfallen und die Einführung des neuen Zivilstandes wird sicherlich auch bei den Gerichten zu zusätzlichem Aufwand führen. Durch die Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehepaaren werden diese auch wie Ehegatten besteuert, was in gewissen Fällen zu Mindereinnahmen führen wird. Und zudem werden bei seltenen Konstellationen neu Kinder- resp. Familienzulagen ausgerichtet werden müssen.

Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Zürich ist in unserem Kanton aber mit kaum mehr als einem Dutzend Eintragungen pro Jahr zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind die zusätzlichen Kosten daher absolut zu vernachlässigen.

## 7. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission mit 11 : 0 Stimmen:

1. auf die Vorlage Nr. 1437.2 - 12040 und den Nachtrag vom 27. Juni 2006 betreffend Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (vgl. Beilagen 1 und 2) einzutreten und ihnen mit den erwähnten redaktionellen Änderungen zuzustimmen;
2. die Motion von Josef Lang betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 6. Juli 2003 (Vorlage Nr. 1145.1 - 11228) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 15. Dezember 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Martin B. Lehmann

Beilagen 1 und 2 (Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank)

### **Kommissionsmitglieder:**

Lehmann Martin B., Unterägeri, **Präsident**

Barnet Monika, Menzingen

Christen Hans, Zug

Dübendorfer Christen Maja, Baar

Helfenstein Georg, Cham

Lustenberger-Seitz Anna, Baar

Schleiss Stephan, Steinhausen

Schmid Heini, Baar

Töndury Regula, Zug

Villiger Thomas, Hünenberg

Walker Arthur, Unterägeri

300/sk